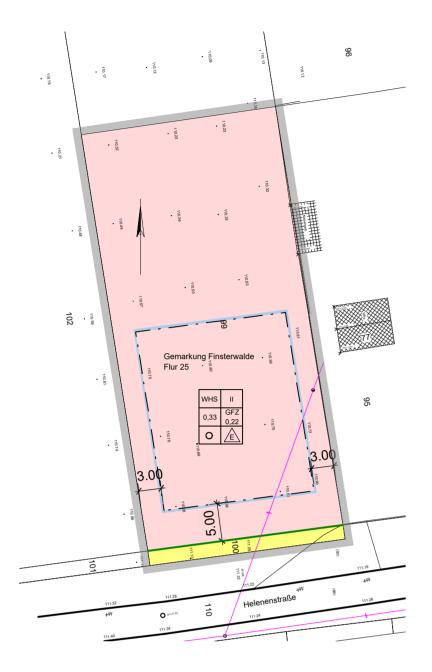
# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnbebauung Helenenstraße IV" der Stadt Finsterwalde

### **PLANZEICHNUNG - TEIL A**



# | Stützmauer | Stü

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Festgesetzt ist eine Baufläche für die Errichtung eines Wohnhauses mit dem entsprechend Nutzungszweck, untergeordneten Nebenanlagen und Stellplätzen/Garagen, zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)

Festgesetzt Ist die Grundflächenzahl (GRZ) 0,33, die Geschossflächenzahl 0,22 und die Zahl der Vollgeschosse mit maximal II. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird die Überschreitung der zulässigen Grundfläche für Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO ausgeschlossen.

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen, die nach Bauordnungsrecht in den Abstandsflachen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)

Festgesetzt Ist ein öffentlicher Verkehrsraum mit Begrenzungslinie. Die Aufteilung des Verkehrsraums ist nicht Inhalt der Festsetzung.

4. Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Entwicklung Extensivgrünland mit seitlichen Gehölzstrukturen

Die Maßnahme umfasst eine Fläche von ca. 3.500 m² in der Gemarkung Finsterwalde, Flur 25, Flurstück 99 und wird gemäß Umweltbericht Kap. 3.7 abgearbeitet. Die rechtliche Sicherung erfolgt im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger.

5. Besondere Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm müssen Schlaf- und Kinderzimmer mit mindestens jeweils einem Fenstern zur östlichen oder südlichen Gebäudeseite orientiert sein.

Es können Ausnahmen vom vorhergehenden Satz zugelassen werden, wenn durch andere bauliche Maßnahmen sichergestellt wird, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in den genannten Zimmern bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird.

# Planzeichenerklärung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO) 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Baufläche für Wohnhaus (WHS) (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO)

0,33 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
0,22 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

Art der baulichen Nutzungen Anzahl der Vollgeschosse

Grundflächenzahl (GRZ)

Verhältnis der überbaubaren
Fläche zur Grundstückszahl

Bauweise

Anzahl der Vollgeschosse

Geschossflächenzahl (GFZ)

Verhältnis der Geschossfläche

zur Grundstücksfläche

Bauart

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 BauNVO)
nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)

3. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)
öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)

4. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)





## Verfahrensvermerke

1. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit dem Stand vom 15.04.2021 und weist die planungsrelevanten

baulichen Anlagen sowie Straßen, Wage und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrische einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen In die Örtlichkeit einwandfrei möglich.

Finsterwalde	den			

### Salzmann öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin (Siegel)

2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, "Wohnbebauung Helenenstraße IV", bestehend aus der Planzeichnung, Teil A und dem Text, Teil B, wurde am ....... von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss der

Stadtverordnetenversammlung vom				
gebilligt.				
Finsterwalde, den				

Gampe
Bürgermeister (Siegel)

3. Die vorhabenbezogene Bebauungsplan "Wohnungsbebauung Helenenstraße IV" wird hiermit ausgefertigt

Finsterwalde.	400		
Finsterwande.	0en	 	

# Gampe Bürgermeister (Siegel)

Finsterwalde.	dan		

Sampe
Rürgermeister (Siegel)

# Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I.S. 4147)
- Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI I S. 1802)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBI. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBI I S. 3908)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBauO) Vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 44)

14.02.2022	Entwurf	MAßSTAB:	1:500
09.10.2021	Vorentwurf	BLATTGRÖßE:	0.59m x 0.47m
DATUM	Phase	DATUM:	09.10.2021
vorhabensbezogener Bebauungsplan		PROJEKTNR.:	706
"Wohnbebauung Helenenstraße IV" der Stadt Finsterwalde, Flurstücke 99, 100		GEZEICHNET:	KN
		BEARBEITET:	KN

Nestler Bauplanung GmbH Schacksdorfer Straße 23 03238 Finsterwalde Tel.:03531 609810-0 kontakt@bauplan-nestler.de

